

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 04. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. April 2022)

zum Thema:

Unterkunftswechsel bei Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine

und **Antwort** vom 21. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. April 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/11466**

vom **04. April 2022**

über **Unterkunftswechsel bei Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Das City Hotel Ansbach Berlin und das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) schlossen am 8. März 2022 einen Mietvertrag ab, so dass das Hotel geflüchtete Familien aus der Ukraine zügig versorgen konnte. Vertragsgemäß sollten die Kosten durch das LAF übernommen werden, telefonisch wurde eine voraussichtliche Mietdauer von 6 Monaten angekündigt.

Zum 7. April 2022 (Ankündigung am 29. März per E-Mail) kündigte das LAF den Mietvertrag mit dem City Hotel Ansbach Berlin.

Die Versorgung der dort untergebrachten Kriegsgeflüchteten – 115 Personen – erfolgt auf ehrenamtlicher Basis, das LAF hat die Kosten für Frühstück und Abendessen, nicht jedoch für das Mittagessen übernommen.

1. Stehen derzeit ausreichend Unterbringungskapazitäten in Berlin zur Verfügung?

Zu 1.: In den regulären vertragsgebundenen Unterkünften des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) stehen zum Stichtag 05. April 2022 1.033 Plätze zur Verfügung. Darüber hinaus stehen Übernachtungsplätze im Ukraine Ankunftszentrum TXL in Tegel für aus der Ukraine Geflüchtete auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens Tegel zur Verfügung. Das LAF hatte zuvor befristet zahlreiche Plätze in Hotels/Hostels angemietet, bis der Verteilungsprozess über das Ukraine Ankunftszentrum TXL zur Verfügung stand.

Diese Hotels/Hostels wurden zum Teil sukzessive freigezogen, der Freizug aus Hostel/Hotels wird fortgesetzt.

Um den steigenden Bedarf an Unterbringungsplätzen für Asylbegehrende abzudecken, wurde im November 2022 im LAF die Task Force Akquise einberufen, die im Zuge des wachsenden Bedarfs an Unterbringungsplätzen, verstärkt noch durch die Fluchtbewegung aus der Ukraine, die kurz- und mittelfristige Bereitstellung von Unterkunftsplätzen zum Ziel hat. Weiterhin wurden bestehende Unterkünfte, die für den Freizug vorgesehen waren, weiter genutzt. Für diese und für neu in Betrieb zu nehmende Unterkünfte werden vom LAF Verträge mit Betreibenden und Sicherheitsdienstleistungsunternehmen abgeschlossen.

2. Warum besteht das LAF im oben genannten Fall auf einem kurzfristigen Wechsel der Flüchtlingsfamilien in eine andere Unterkunft, zumal wenn die bisherige Unterkunft qualitäts- und kostenmäßig angemessen ist?

Zu 2.: Der Freizug des o. g. Hotels erfolgte am 04. April 2022, die Belegung des Hostels war lediglich für die Übergangszeit beabsichtigt, bis der Verteilungsprozess im Ukraine Ankunftszentrum TXL ermöglicht werden konnte. Die Bewohnenden wurden dem bundesweiten Verteilungsprozess in TXL zugeführt. Von dort aus werden die Geflüchteten nach Berlin oder in andere Bundesländer verteilt.

3. Welche Zugeständnisse macht der Senat, wenn Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in der Unterkunft bleiben wollen, die sie zuerst gewählt haben? Welche Rechte haben Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine diesbezüglich?

Zu 3.: Mit dem Beschluss des Senats vom 05. April 2022 wird Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine eine Zuweisung nach Berlin zugesichert, wenn diese einen dauerhaften Aufenthalt von mindestens sechs Monaten durch Meldebescheinigung, unbefristeten Mietvertrag, Wohnungsgeberbescheinigung oder Unterkunftsbestätigung nachweisen können (darüber hinaus auch im Fall familiärer und sozialer Bindungen in Berlin wie auch im Fall besonderer Vulnerabilitäten/Schutzbedarfe). Für Hostels/Hotels, die vom LAF für einen kurzfristigen Aufenthalt angemietet werden, treffen diese Voraussetzungen nicht zu.

Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine können sich entsprechend des Beschlusses des Bundesrates vom 08. April 2022 bis zum 31. August 2022 visumsfrei in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Der Zugang zu sozialer Leistungsgewährung ist jedoch mit der Zuweisung zu einem Bundesland im bundesweiten Verteilprozess verbunden, wie auch im MPK-Beschluss vom 07. April 2022 deutlich wird.

Das LAF sichert eine kurzfristige Unterbringung bis zur Teilnahme an der bundesweiten Verteilung für Kriegsgeflüchtete ohne Unterkunft ab, bei Zuweisung nach Berlin erhalten die betreffenden Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine eine Unterkunft im LAF, sofern sie nicht selbst über Wohnraum verfügen oder weiterhin durch Dritte oder ihre Familie privat untergebracht werden.

¹ Aufnahme von Geflüchteten – Was müssen Helfer beachten?, tagesschau, 13.03.2022, <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/faq-aufnahme-gefuechtete-101.html>:

Sie [Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine] dürfen daher wohnen, wo sie möchten, egal ob in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder in einer Privatunterkunft. Das gilt nach deutschem Recht nicht nur für ukrainische Staatsangehörige, sondern für alle Menschen, die sich bei Kriegsbeginn in der Ukraine aufgehalten haben, also zum Beispiel auch für Asylbewerber oder ausländische Studierende.

4. Inwieweit sind die Berliner Bezirke bei der Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine involviert?

Zu 4.: Das LAF ist gem. Nr. 31 der Anlage 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Berlin (ASOG Bln) – Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) u. a. zuständig für die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von Ausländerinnen und Ausländern, die nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) aufgenommen wurden.

Für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für diesen Personenkreis sind die Berliner Bezirksämter zuständig. Zum notwendigen Bedarf gem.

§ 3 AsylbLG gehören auch die Kosten der Unterkunft. Sprechen geflüchtete Menschen aus der Ukraine im Rahmen der Beantragung von Leistungen nach dem AsylbLG in den Bezirksämtern vor, die noch nicht über eine Unterkunft verfügen, stellen die Bezirke im Einzelfall vorübergehend eine Unterkunft zur Verfügung, insbesondere bei vulnerablen Personengruppen, um akute Obdachlosigkeit und ein Verbleib auf der Straße zu vermeiden. Dies war hauptsächlich in den ersten Wochen des Ankommens von geflüchteten Menschen aus der Ukraine notwendig, bis die erforderlichen Regelstrukturen aufgebaut werden konnten.

5. Wer kommt im Land Berlin jeweils finanziell für die Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine auf

Zu 5.: Nach § 44 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) ist das Land Berlin verpflichtet, für die Unterbringung von Asylbegehrenden die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen. In diesen Einrichtungen können auch wegen des Krieges aus der Ukraine geflüchtete Menschen untergebracht werden.

Der Haushaltsplan 2022/2023 ist noch nicht beschlossen, es gelten derzeit die Regelungen der vorläufigen Haushaltswirtschaft. Die Ausgaben dienen nach Art. 89 Abs. 1 Verfassung von Berlin (VvB) der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben und können zeitlich nicht bis zur Verkündung des neuen Haushaltsgesetzes zurückgestellt werden. Die für die Vermeidung der Obdachlosigkeit und in Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendigen Verträge können somit auch während der vorläufigen Haushaltswirtschaft geschlossen werden. Selbstverständlich sind dabei im Einzelfall die Grundsätze sparsamen Wirtschaftens stets zu beachten und die Verpflichtungen entsprechend zu dokumentieren.

Die Kosten für die Unterbringung werden bei den nach Landesrecht hierfür zuständigen Behörden veranschlagt. Im Falle der Aufnahmen aus der Ukraine sind dies die Sozialämter von Berlin, die diese Kosten im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz tragen.

Auf die Antwort zu 4. wird insoweit verwiesen.

Soweit im Einzelfall nicht die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt, sondern ein Asylantrag gestellt wird, weil ein Verfolgungstatbestand geltend gemacht werden soll, ist das LAF über die Schaffung von Unterkunftsplätzen hinaus auch für die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG einschließlich der Übernahme der Kosten der Unterkunft zuständig.

Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass sich der Bund im Ergebnis der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am

07. April 2022 zu einer Mitverantwortung bei der Finanzierung der Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Geflüchteten und Vertriebenen aus der Ukraine bekennt und die Länder und Kommunen im Jahr 2022 mit insgesamt zwei Milliarden Euro bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine unterstützt.

Berlin, den 21. April 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales